



Öffentlicher Aufruf.

Weihbischof August Peters

Das Bistum Aachen bittet, dass sich Betroffene sexualisierter Gewalt melden in Zusammenhang mit einem verstorbenen Priester. Betroffene, Zeitzeugen und alle, die zur Aufklärung beitragen können, können sich an die Hotline des Bistums Aachen wenden. Die entsprechende Telefonnummer und Angaben zur Erreichbarkeit finden Sie am Ende des Aufrufs.

Weihbischof August Peters – mutmaßlicher Täter

Gegen den 1931 geborenen Weihbischof August Peters ist dem Bischof von Aachen seit dem Jahr 2020 eine Beschuldigung sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige/Schutzbefohlene bekannt. Sie bezieht sich auf die 1970er- und 1980er-Jahre. In diesem Zeitraum war August Peters Titularpfarrer von St. Hubert, Willich-Schiefbahn, Pfarrer von Liebfrauen, Krefeld und Weihbischof.

Die biografischen Daten im Überblick

27.05.1931	geboren in Kaldenkirchen
1958	Kaplan St. Andreas, Baesweiler, Setterich
1963	Kaplan St. Hubert, Willich-Schiefbahn
1968	Pfarrvikar
1971	Titularpfarrer
1973-1980	Dechant des Dekanats Willich
1980	Pfarrer Liebfrauen, Krefeld
1981	Weihbischof
1983	residierender Domkapitular
03.05.1986	verstorben

Sollten Sie in diesem oder einem anderen Fall betroffen sein oder Angaben dazu machen können, nehmen Sie gerne Kontakt mit der Hotline des Bistums auf:

Hotline des Bistums Aachen 0241 452-225

oder nutzen das Online-Formular unter www.missbrauch-melden.de

Die Hotline ist montags, dienstags, mittwochs und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr erreichbar. Donnerstags von 16:00 bis 20:00 Uhr.



Öffentlicher Aufruf.

Weihbischof August Peters

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und es stehen Ihnen geschulte Kontaktpersonen zur Seite.

Hinweis:

Dieser Aufruf enthält die dem Bistum Aachen Stand 30. September 2023 zur Person bekanntgewordenen Beschuldigungen.

Diese basieren entweder auf den rechtskräftigen Feststellungen eines weltlichen oder kirchlichen Gerichts; dann wird die Bezeichnung „Täter“ verwandt.

Sofern gegen die Person mindestens ein positiv beschiedener Antrag auf Anerkennung des Leids wegen des Zufügens sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige oder Schutzbefohlene als plausibel bewertet wurde, wird der Beschuldigte als „mutmaßlicher Täter“ bezeichnet.

Grund dafür ist, dass derartige Beschuldigungen nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststehen, um den Beschuldigten als „Täter“ bezeichnen zu können.